



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr. 8

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 22.05.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	55
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026	55
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	56
--	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2026	57
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	60
Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“ (Feuerwehrstandort West, Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf)	60
Bebauungsplan Nr. 17 "Im großen Kamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften	62
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	66
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	67
Ladung in der Flurbereinigung Munzel	67
1.Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen vom 13.01.2021 bzw. 14.01.2021, 15.01.2021, 18.01.2021 und 19.01.2021	69

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	30.472.000	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	33.738.400	EUR
1.3 - der außerordentliche Erträge auf	--	EUR
1.4 - der außerordentliche Aufwendungen auf	--	EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.377.000	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.477.100	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	206.800	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.125.300	EUR
2.5 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.918.500	EUR
2.6 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700.000	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	56.502.300 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.302.400 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.918.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 45 % der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 15.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 3.000.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Bad Nenndorf, den 18.12.2025

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, 08.05.2026
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.756.200	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	3.063.200	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.682.200	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.879.200	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.528.500	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.331.500	EUR
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.210.700	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.210.700	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

11. Grundsteuer		
11.1 - Grundsteuer A	470	%
11.2 - Grundsteuer B	280	%
22 - Gewerbesteuer	440	%

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 10.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Haste, den 16.03.2026

Gemeinde Haste

Sandmann

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Haste, Hauptstraße 42, zur Einsichtnahme aus.

Haste, den 21.05.2026

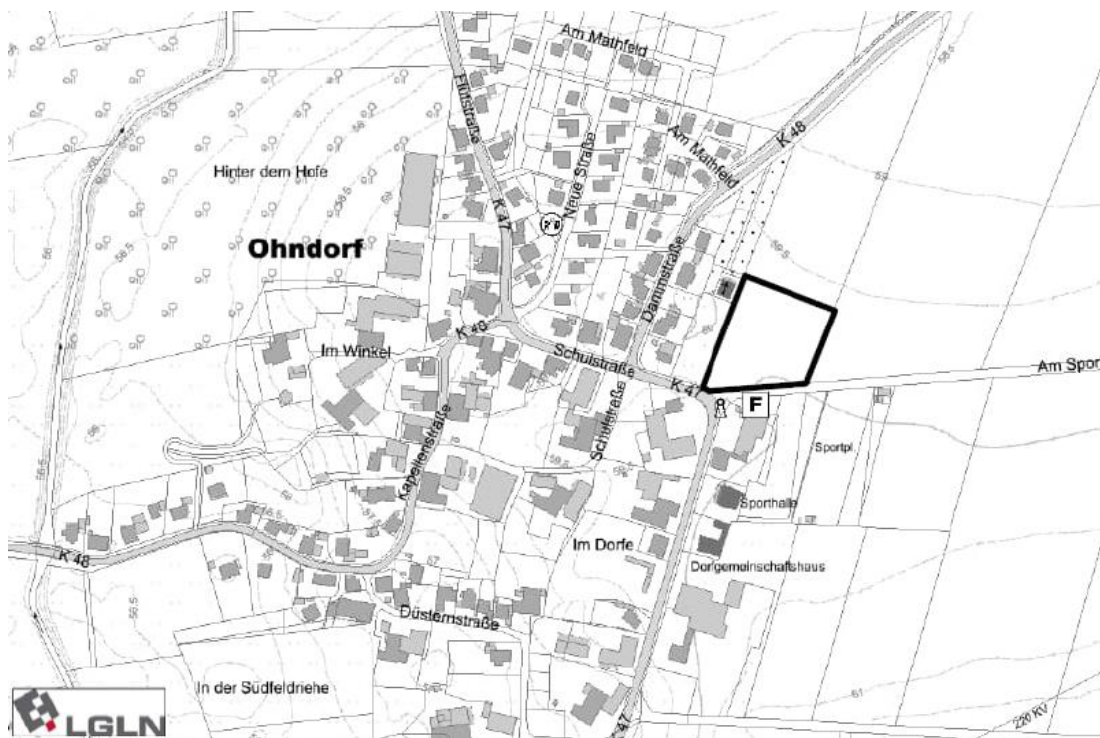
.....
Der Bürgermeister
Sigmar Sandmann

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“ (Feuerwehrstandort West, Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung), Quelle Kartengrundlage: LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung inkl. Umweltbericht wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann in der allgemeinen Verwaltung / im Gemeindebüro bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB bestimmte Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf
Nr. 8/2026, bereitgestellt am 22.05.2026

werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

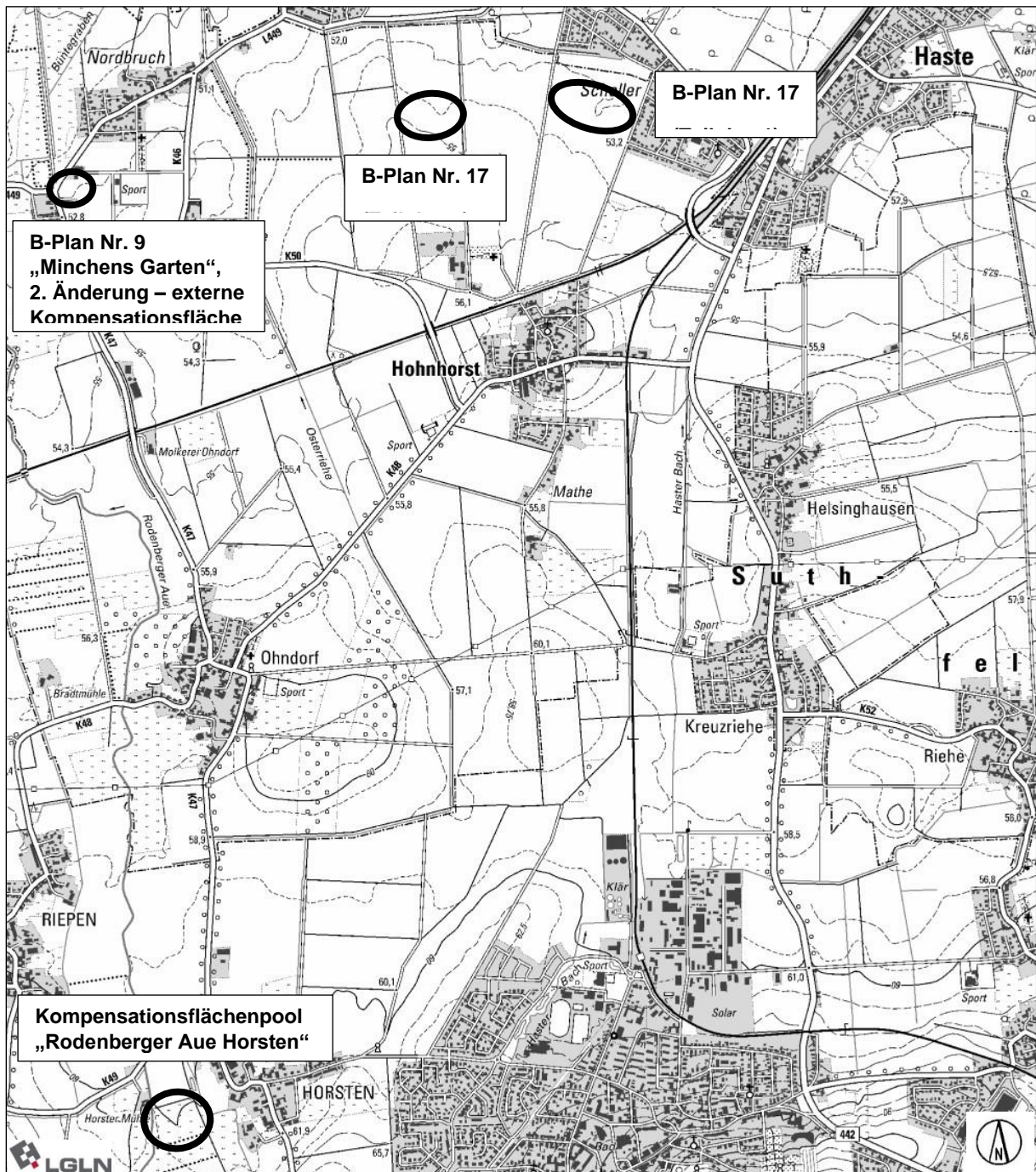
Hohnhorst, 18.05.2026
Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
Cord Lattwesen

Bebauungsplan Nr. 17 "Im großen Kamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften

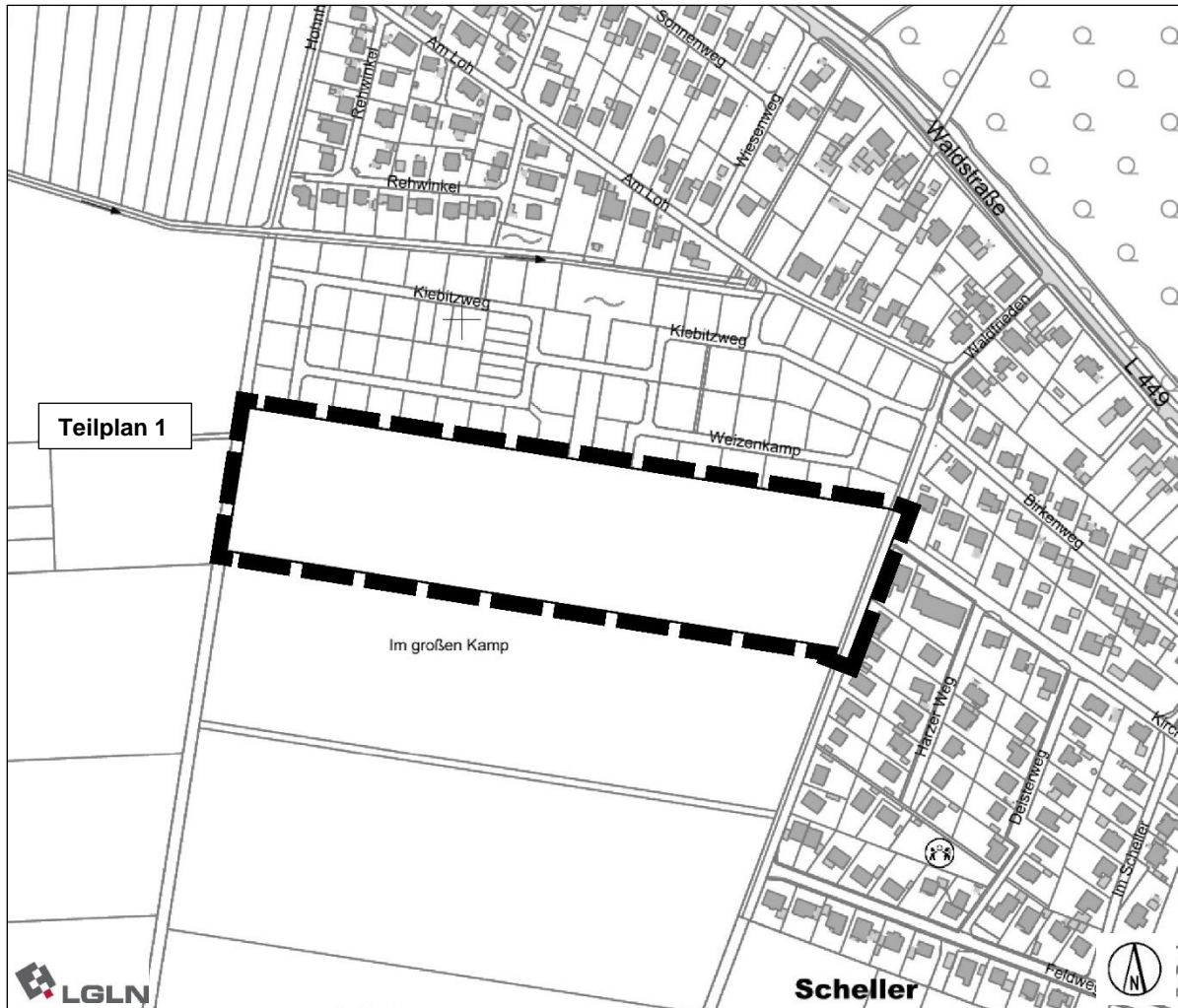
Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

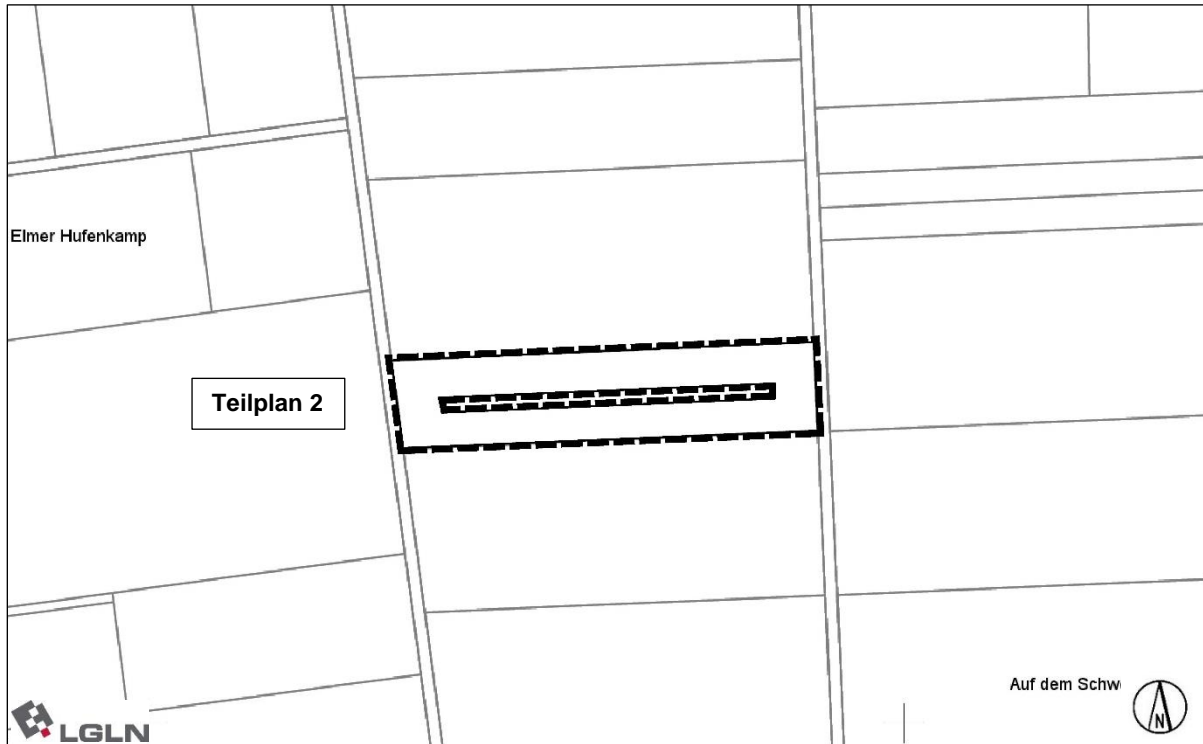


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 (i.O.), © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung (Teilplan 1 und 2) sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

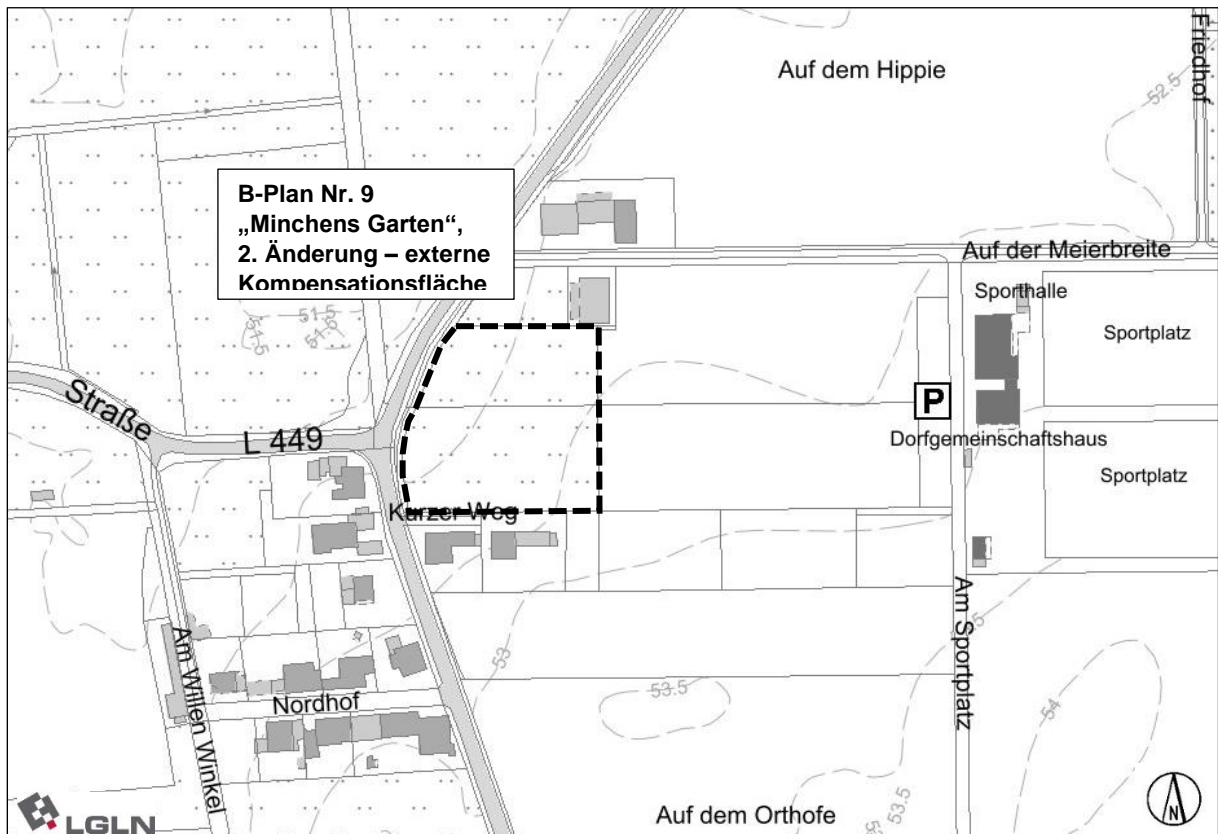


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2022)



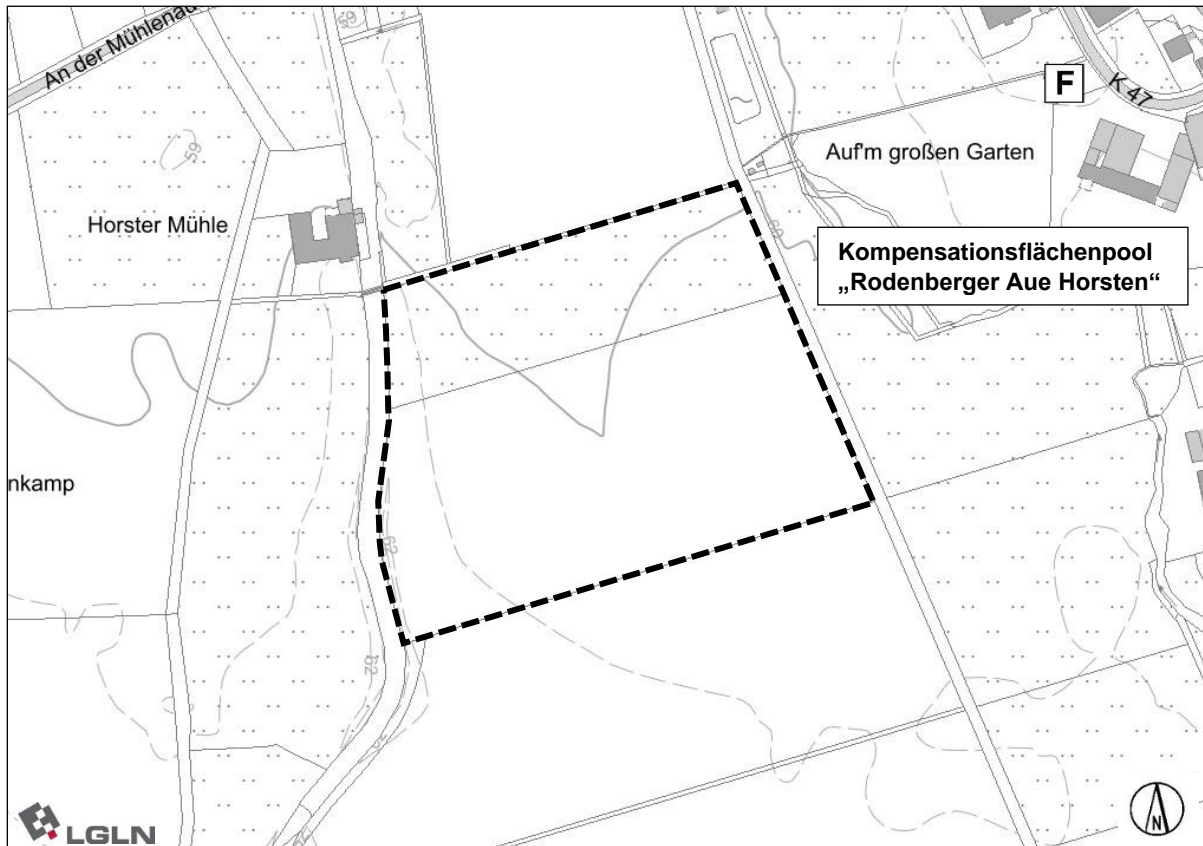
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2019)

Die Lage der externen Kompensationsfläche des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, 2. Änderung, geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK), o.M. © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Die Lage des Kompensationsflächenpools „Rodenberger Aue Horsten“ geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK), o.M. © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf
Nr. 8/2026, bereitgestellt am 22.05.2026

Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 18.05.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Schmidt

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

13.05.2026
 Tel.: (05121) 6970-139

Az.: 611 Munzel - 18.0 - 2026/02

Ladung in der Flurbereinigung Munzel

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel, Region Hannover 211, liegen die **Ergebnisse der Wertermittlung** für die in der Zeit vom 28.03.2011 bis 13.01.2026 durch die 2. bis 9. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss zugezogenen Flurstücke vor:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hemmingen	Devese	1	152/3, 162/7
Barsinghausen	Landringhausen	1	29/1, 29/2, 115/2, 116/2, 116/3, 118/2, 118/3
Barsinghausen	Landringhausen	7	84
Barsinghausen	Groß Munzel	1	2/1, 2/2, 13/2
Barsinghausen	Groß Munzel	3	6/8, 6/10, 6/12, 7/2, 8, 27, 194/9, 243/5, 248/7, 249/3, 255/9
Barsinghausen	Groß Munzel	4	8/1, 14/1
Barsinghausen	Groß Munzel	5	45/4, 48/2, 56, 95/2, 102/2, 104/1, 104/2, 136/1, 139, 141/5, 169/2, 173, 176, 177, 178, 187, 188, 189/2
Barsinghausen	Groß Munzel	6	16
Barsinghausen	Groß Munzel	9	5/1
Barsinghausen	Groß Munzel	10	3/3, 4/3, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1
Barsinghausen	Holtensen (Wu)	2	58/1, 89/10, 105
Barsinghausen	Holtensen (Wu)	7	40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 42/1, 42/2, 42/3, 44/2, 44/4, 44/5
Barsinghausen	Ostermunzel	4	59/9, 60, 64/6, 80/5
Barsinghausen	Barrigsen	1	1/3, 2/3, 5/3, 6/3, 7/2, 7/3, 8/3, 40
Barsinghausen	Barrigsen	3	6/5, 7/5, 9/3, 10/3, 16/1, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25
Barsinghausen	Barrigsen	5	47/3, 47/4, 47/5, 47/6
Barsinghausen	Stemmen	1	173, 174
Barsinghausen	Wichtringhausen	5	1/28
Barsinghausen	Wichtringhausen	6	3/2, 5/2, 6/1, 17/3, 18/5
Seelze	Gümmer	3	101
Seelze	Gümmer	5	45
Seelze	Lathwehren	1	121/2, 183/1
Seelze	Lathwehren	3	4/5, 11/5, 70/3, 218/2, 242/3
Seelze	Almhorst	1	2/4
Seelze	Dedensen	4	14
Seelze	Dedensen	5	8/2, 8/3, 11

Zur Anhörung der Beteiligten über die Wertermittlungsergebnisse ist der Termin nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für

Dienstag, den 30. Juni 2026 um 14:00 Uhr,
im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134
Hildesheim,
Sitzungsraum Schaumburger Land (1. OG)

anberaumt, zu dem die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit geladen werden.

Gemäß § 32 FlurbG haben die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in diesem Anhörungstermin vorzubringen.

Beteiligt sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke. Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Karten mit den Wertermittlungsergebnissen für die o. a. Flurstücke sowie der Wertermittlungsrahmen liegen im Zeitraum vom 29.06. bis 30.06.2026 von 09:00 bis 14:00 Uhr im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim (Raum Leinebergland, 3. OG) zur Einsichtnahme aus. Um vorherige telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr.: 05121/6970-170 wird gebeten.

In dem zur Einsichtnahme genannten Zeitraum stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Verfügung, um über alle mit der Wertermittlung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim (Tel.: 05121/6970-139) angefordert werden.

Im Auftrage
gez. Herten

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

**Systemadministration an Grundschulen vom 13.01.2021 bzw.
14.01.2021, 15.01.2021, 18.01.2021 und 19.01.2021**

Artikel 1

Die Einleitung wird wie nachfolgend gefasst:

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) wird

zwischen dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat,

und

den Städten Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, der Gemeinde Auetal, vertreten durch den Bürgermeister, den Samtgemeinden Lindhorst, Eilsen, Nenndorf, Nierdewöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen, jeweils vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Schaumburg mit der Durchführung der Systemadministration an den Grundschulen geschlossen:

Artikel 2

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Landkreis erweitert sein Team mit Systemadministratoren in Vollzeit. Diese zusätzlichen Stellen stehen mit voller Stundenzahl für die Systemadministration der Grundschulen der teilnehmenden Kommunen (Tätigkeiten siehe Anlage) zur Verfügung. Durch die regionale Aufteilung des Kreisgebietes erhält jede Kommune einen eigenen Ansprechpartner. Innerhalb des Teams der Administratoren sind gegenseitige Vertretungen möglich.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Personalkosten zahlen die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eine jährliche Entschädigung an den Landkreis. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Schülerzahlen der Grundschulen der jeweiligen Kommune im Verhältnis zu den Gesamtschülerzahlen der Grundschulen aller teilnehmenden Kommunen des abgelaufenen Schuljahres. Für die erstmalige Berechnung werden die Schülerzahlen des Schuljahrs 2025/2026 herangezogen. Als Bezugsgröße für die Höhe der Kosten werden zwei Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 10 Erfahrungsstufe 3 TVöD und einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 8 Erfahrungsstufe 3 TVöD festgelegt. Aktuell belaufen diese sich auf 215.639 € als Arbeitnehmer-Brutto (inklusive LOB und Jahressonderzahlung), zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Sachkosten wird eine Pauschale von 10 % je Arbeitsplatz entsprechend der Vorgabe der KGSt in Höhe von insgesamt 21.563,90 € für 2026 festgelegt. Diese Pauschale wird jeweils nach den Empfehlungen der KGSt angepasst.

Artikel 4

In § 5 wird folgender Absatz 2 ergänzt:

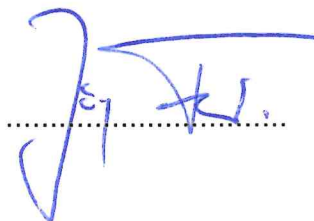
- (2) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die jeweilige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ihre Systemadministration selbständig durch.

Artikel 5

Die übrigen Inhalte der Zweckvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

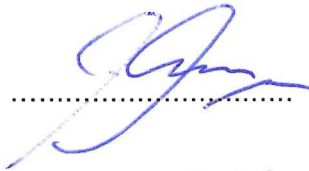
Stadthagen, den 20.04.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat



Bückeberg, den 20.04.2026

Stadt Bückeberg
Der Bürgermeister



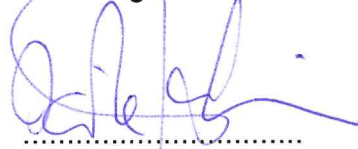
Rinteln, den 20.04.2026

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin



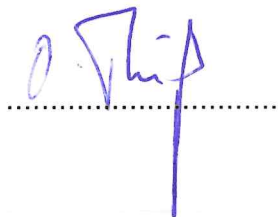
Obernkirchen, den 20.04.2026

Stadt Obernkirchen
Die Bürgermeisterin



Stadthagen, den 20.04.2026

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister




Auetal, den 20.04.2026

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister



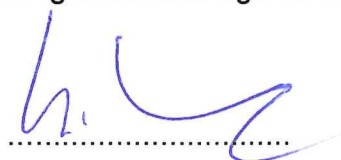
Lindhorst, den 22.04.2026

Samtgemeinde Lindhorst
Die Samtgemeindebürgermeisterin



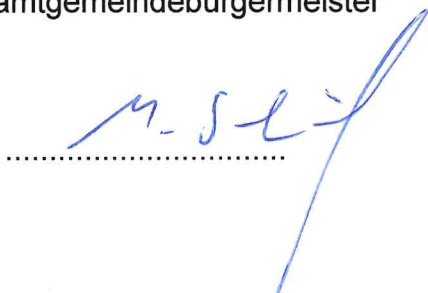
Bad Eilsen, den 20.04.2026

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister



Bad Nenndorf, den 20.04.2026

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister



Niedernwöhren, den 20.04.2026

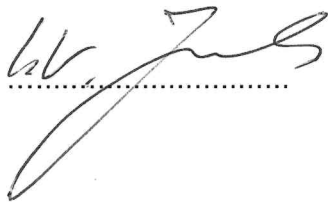
Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin



.....

Rodenberg, den 20.04.2026

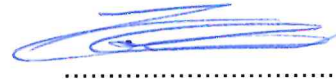
Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister



.....

Helpsen, den 20.04.2026

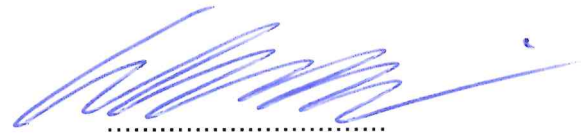
Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister



.....

Hagenburg, den 27.4.26

Samtgemeinde Sachsenhagen
Der Samtgemeindebürgermeister



.....

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.